

Beschlussvorlage des Kreistages Nr. 36/2019

Gegenstand der Vorlage

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha (KAS) zum 31.12.2018, Verwendung des Jahresergebnisses sowie die Entlastung der Werkleitung

- 001 Der mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers versehene Jahresabschluss und der Lagebericht 2018 des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden mit einem Jahresverlust von 860.147,20 € und einer Bilanzsumme von 14.242.821,82 € festgestellt.
- 002 Der Jahresverlust wird mit dem vorhandenen Gewinnvortrag aus Vorjahren in Höhe 230.041,50 € verrechnet. Zum Ausgleich werden 74.981,65 € der zweckgebundenen Rücklage zugeführt. In Höhe von 5.301,59 € besteht eine Verbindlichkeit des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha gegenüber dem Landkreis Gotha aus Mitteln des Landschaftskontroll- und Beräumungsdienstes. Es ergibt sich eine Entnahme in Höhe von 27.615,84 € aus der allgemeinen Rücklage für uneintreibbare Forderungen.
Der verbleibende Verlust in Höhe von 577.438,30 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- 003 Dem Werkleiter des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha wird für das Jahr 2018 Entlastung erteilt.

Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Werkausschuss KAS
Kreisausschuss
Kreistag Gotha

05.11.2019
18.11.2019
20.11.2019

Begründung:**A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Nach § 25 Abs. 1 Thüringer Eigenbetriebsverordnung hat die Werkleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Landrat dem Werkausschuss vorzulegen. Jahresabschluss und Lagebericht des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha zum 31.12.2018 wurden von der Bavaria Treu AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft.

In der Gewinn- und Verlustrechnung wird für das Geschäftsjahr 2018 ein Jahresverlust von 860.147,20 € ausgewiesen.

Dieser soll wie folgt ausgeglichen werden:

a) aus Verwendung Gewinnvortrag €	230.041,50
b) zur Einstellung in die zweckgebundene Rücklage €	74.981,65
c) an den Haushalt des Landkreises abzuführen €	5.301,59
d) aus dem Eigenkapital zu entnehmen €	- 27.615,84
e) auf neue Rechnung vortragen €	- 577.438,30

§ 8 Absatz 2 Thüringer Eigenbetriebsverordnung regelt zum Umgang mit Verlusten: „Entsteht ein Jahresverlust, ist er mit den Gewinnvorträgen aus Vorjahren zu verrechnen. Ein danach noch nicht ausgeglichener Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen, wenn in den Folgejahren Gewinne erwartet werden...“.

Dementsprechend erfolgt eine Verrechnung des Jahresverlustes mit den Gewinnvorträgen aus Vorjahren in Höhe von 230.041,50 €.

Die Höhe des Betrages von 74.981,65 € zur Einstellung in die zweckgebundene Rücklage entspricht der Höhe der Anlagenkapitalverzinsung gemäß §12 Abs.3 Thüringer Kommunalabgabengesetz.

Aus der Dienstleistung des Landschafts-, Kontroll- und Beräumungsdienst (LKB) für den Landkreis Gotha erhielt der Kommunale Abfallservice Landkreis Gotha einen pauschalen Betrag von 115.000,00 €. Dem standen Aufwendungen in Form von Fremdleistungen zur Erfüllung der Aufgaben der Abfallbeseitigung aus freier Landschaft von 108.612,29 € und sonstige betriebliche Aufwendungen von 1.086,12 € gegenüber. Der Überschuss/Gewinn aus der Dienstleistung LKB für den Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha wird in Höhe von 5.301,59 € an den Haushalt des Landkreises Gotha abgeführt.

Der aus dem Kapital zu entnehmende Betrag in Höhe von 27.615,84 € betrifft den Ausgleich von uneintreibbaren Forderungen.

Im Ergebnis ist ein Verlust in Höhe von 577.438,30 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der auf neue Rechnung vorzutragende Verlust resultiert vorrangig aus der Neubewertung der Rekultivierungsrückstellung. Die Verpflichtung zur Bildung der Rekultivierungsrückstellung ergibt sich aus § 44 Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit § 18 Deponieverordnung. Grundlage für die Ermittlung und Bewertung

der Rekultivierungsrückstellung zum 31.12.2018 ist das Gutachten der S.I.G. Dr. Ing. Steffen mbH zur Kostenermittlung für Stilllegung und Nachsorge der Deponie Wipperoda sowie die gesetzlichen Grundlagen zur Verzinsung und Bewertung von Rückstellungen nach § 253 Abs. 2 HGB in Verbindung mit § 21 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung. Hiernach muss die Abzinsung der Rückstellungen mit dem Zinssatz erfolgen, wie er bei einer sicheren und ertragsbringenden Anlage erzielt wird oder werden kann. Zudem sind nach § 253 Abs. 1 Handelsgesetzbuch Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. D.h. künftige Kostensteigerungen sind (hier entsprechend des Baupreisindizes für Ingenieurbauleistungen u. Preisindizes für Erzeugerpreise) zu berücksichtigen.

Vom Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha werden für die Folgejahre Gewinne prognostiziert. So wird bereits im Wirtschaftsplan für das Jahr 2019, welcher Bestandteil des Haushaltsplanes für das Jahr 2019 des Landkreises Gotha ist, ein Jahresgewinn in Höhe von 146,6 T€ erwartet.

Gemäß § 25 Abs. 3 Satz 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung stellt der Kreistag nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten den Jahresabschluss 2018 in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung der Werkleitung.

Mit der Entlastung der Werkleitung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Wirtschaftsführung des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha für das Jahr 2018 einverstanden ist und auf Einwendungen verzichtet. Mit der Entlastung wird bei späteren Feststellungen auf Schadensersatzansprüche, auf disziplinarrechtliche Maßnahmen oder auf Strafverfolgung nicht verzichtet.

B. Lösung

Der Kreistag stellt den Jahresabschluss zum 31.12.2018 fest, beschließt über die vorgeschlagene Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Werkleitung.

C. Alternativen

Wird die Entlastung verweigert, wird damit zum Ausdruck gebracht, dass die Betriebsführung der Werkleitung insgesamt kein Vertrauen verdient. Soweit der Kreistag noch Aufklärungsbedarf hätte, müsste er konkrete Gründe hierfür benennen.

D. Zuständigkeit

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Betriebssatzung des Kommunalen Abfallservice Landkreis Gotha in Verbindung mit § 25 Abs. 3 Thüringer Eigenbetriebsverordnung beschließt der Kreistag über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses und über die Entlastung der Werkleitung.